Verordnung

Inkrafttreten:
01.01.2008

vom 14. Oktober 2008

über den Abzug der Beerdigungskosten für die Berechnung der Erbschaftssteuer

---

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 22 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG);

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Bei der Berechnung der Erbschaftssteuer und der entsprechenden Gemeinde-Zusatzabgabe werden die Beerdigungskosten im Betrag von 10000 Franken pauschal in Abzug gebracht. Gegen Vorweisen von Belegen können Beerdigungskosten bis zum Höchstbetrag von 15000 Franken abgezogen werden.

Art. 2

Der Beschluss vom 12. Januar 1988 über den Abzug der Beerdigungskosten für die Berechnung der Einregistrierungsgebühren (SGF 635.2.15) wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Die Kanzlerin:

P. CORMINBŒUF D. GAGNAUX